

# Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 30 der Landeskirchenverordnung

## ERLÄUTERUNGEN

### 1. Hintergrund

Die Arbeit der Freiwilligen hat in der röm.-kath. Kirche einen hohen Stellenwert und ist Basis sehr vieler Tätigkeiten und Angebote auf Ebene der Pfarreien, Pastoralräume, Missionen, Fachstellen sowie der Kirchgemeinden. Ohne die vielen freiwillig Engagierten wäre in unserer Kirche vieles nicht mach- und umsetzbar.

Diese Überzeugung und das Wissen um die Wichtigkeit des freiwilligen Engagements innerhalb der Kirchen hat dazu geführt, dass Regierungsrat und Grosser Rat des Kantons Bern im neuen Landeskirchengesetz (LKG) vorgesehen haben, ab 2026 einen Teil der Finanzierung der drei Landeskirchen als Entschädigung für die gesamtgesellschaftlichen Leistungen der Kirchen zu leisten (2. Säule der Finanzierung gemäss neuem LKG). Basis soll eine umfassende Berichterstattung der Landeskirchen über ihre Tätigkeiten zuhanden Justiz-, Kirchen und Gemeindedirektion JGK und indirekt Grosser Rat sein. Einen wichtigen Anteil diese gesamtgesellschaftlichen Leistungen erbringen die Freiwilligen. Die JGK erwartet darum von den Landeskirchen in der Berichterstattung zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen nicht nur einen Ausweis über die finanziellen Aufwendungen, sondern vor allem eine Rückmeldung zu Schwerpunkten/Inhalten der Freiwilligenarbeit sowie deren Umfang.

Für die Landeskirche bedeutet dies, dass wir ab 2020 eine Art Leistungserfassung für die Freiwilligenarbeit in den Pastoralräumen, Pfarreien, Missionen, Fachstellen etc., aber auch Kirchgemeinden in die Wege leiten müssen. Informationen zum Vorgehen für diese Erfassung finden Sie in den nachfolgenden Kapiteln. Der Kanton erwartet die erste Berichterstattung im Januar 2023. Diese wird die Jahre 2020 und 2021 umfassen und Basis sein für die Festlegung des Kantonsbeitrags ab 2026.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

In der Weisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 11. September 2019/4. November 2019 zur Erfassung der Leistungen von Freiwilligen nach Art. 30 der Landeskirchenverordnung (LKV) sind die Vorgaben an die drei Landeskirchen festgehalten.

### 3. Verbindlichkeiten

Die drei Landeskirchen müssen im Rahmen der Berichterstattung an den Kanton das Total resp. den Umfang der unentgeltlich und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Interesse in den Pastoralräumen, Pfarreien, Missionen, Fachstellen, Kirchgemeinden und Landeskirchen ausweisen und kommentieren.

*Der Bericht dient als Grundlage für die zukünftigen Leistungen des Kantons an die 2. Säule.*

Die erste Berichterstattung erfolgt im Januar 2023 auf Basis der Zahlen aus den Jahren 2020 und 2021.

Damit die Aussagekräftigkeit und Vergleichbarkeit unter den Landeskirchen gewährt ist, ist der Inhalt der vom Kanton zur Verfügung gestellten Formulare verbindlich. Die Form der Erfassung kann von

den Landeskirchen selbst gewählt werden. Alle drei Landeskirchen haben eine Lösung erarbeitet, mit der die Freiwilligen ihre Einsätze nicht selbst erfassen müssen.

Für die Eingabe innerhalb der römisch-katholischen Landeskirche steht ab Anfang 2020 eine Datenbank zur Verfügung.

#### 4. Verantwortlichkeiten

Für die Sicherstellung der Erfassung der freiwilligen und ehrenamtlichen Leistungen sind die jeweiligen Leitungspersonen der erfassenden Einheiten zuständig. Als erfassende Einheiten gelten:

- Pfarreien
- Missionen
- Pastoralräume
- Fachstellen
- Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden
- Kirchgemeindeverbände
- Landeskirche

Wer	Was
<b>Erfassende Einheiten</b> die von der Einheit bestimmten Personen	Ab 1.1.2020 laufende Erfassung der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten: Anzahl Einsätze und der Anzahl Personen (pro Monat)
<b>Verwaltung Landeskirche</b>	Umrechnung in Anzahl geleisteter Stunden. Das Gesamttotal der unentgeltlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten von gesamtgesellschaftlichem Interesse wird im Januar 2023 als Teil der Berichterstattung mit einem ergänzenden Kommentar / Bericht beim Kanton eingereicht. Im Bericht sollten Schwerpunkte und Entwicklungen erläutert werden.

#### 5. Zentrale Punkte für die Erfassung

Die Weisung und die Formulare klären die Eckpunkte für die Erfassung. Damit die Differenzen unter den verschiedenen Einheiten beim Erfassen möglichst klein bleiben, sind folgende Punkte zu beachten.

##### 5.1 Generelles

Wie die erfassenden Einheiten (Pfarreien, Missionen, Pastoralräume, Fachstellen, Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände, Landeskirche) den Prozess zur Erfassung der freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten organisieren, bestimmen sie innerhalb dem gegebenen Rahmen selbst. *Jedoch soll die Erfassung der Einsätze nicht an die Freiwilligen und Ehrenamtlichen delegiert werden.*

##### 5.2 Kategorien von Einsätzen (Dauer)

Die erfassenden Einheiten halten während dem Jahr fest, wie viele Freiwillige und Ehrenamtliche an wie vielen Einsätzen Freiwilligenarbeit geleistet haben. Die Einsätze werden einer der drei folgenden Kategorien zugeordnet.

- **Kategorie kurze Einsätze und Sitzungen** (Einsatzdauer max. 3 Std.)
- **Kategorie halbtägige Tätigkeiten** (Einsatzdauer zwischen 3-6 Std.)
- **Kategorie ganztägige Tätigkeiten** (Einsatzdauer über 6 Std.)

*Wichtig: Die Zuordnung in die entsprechende Kategorie wird aufgrund der effektiven Präsenz der Freiwilligen/Ehrenamtlichen vorgenommen. Vor- und Nacharbeit zuhause wird nicht dazu gezählt.*

Der Schlüssel für die Umrechnung in geleistete Stunden ist vom Kanton vorgegeben. *Die Umrechnung erfolgt elektronisch nach der Eingabe der Daten.*

- **Kategorie kurze Einsätze** (Einsatzdauer max. 3 Std.): 2 Std. pro Einsatz
- **Kategorie halbtägige Tätigkeiten** (Einsatzdauer zwischen 3-6 Std.): 4 Std. pro Einsatz
- **Kategorie ganztägige Tätigkeiten** (Einsatzdauer über 6 Std.):
  - Für (Mit-)Leitende 8 Std. pro Einsatz, bei Lagern + 4 Std. für Vor- und Nacharbeiten
  - Für Helfende: 8 Std. pro Einsatz, bei Lagern + 2 Std. für Vor- und Nacharbeiten

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem gewählten Durchschnittswert die Abweichungen von längeren/bzw. kürzeren Angeboten ausgeglichen wird.

### 5.3 Rubriken für die Erfassung der Tätigkeiten

Die Angebote/Projekte, welche mit Hilfe von Freiwilligen umgesetzt werden, sind den Rubriken gemäss Art. 31 Abs. 2 LKG zuzuordnen. Vom Kanton werden ausschliesslich die Leistungen berücksichtigt, die von gesamtgesellschaftlichem Interesse sind (Tätigkeiten in der Bildung, im Sozialen und in der Kultur).

- Kinder- und Jugendarbeit
- Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft
- Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte
- Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung
- Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene
- Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende
- Gesellschaftliche Anlässe
- Erwachsenenbildung
- Kirchlicher Unterricht
- Ökumenische Arbeit und Entwicklungszusammenarbeit
- Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit betreffend soziale und gesellschaftliche Themen
- Seelsorge von Freiwilligen
- Ehrenamtliche Tätigkeiten (diese werden zusätzlich in einer eigenen Rubrik erhoben und im Bericht an den Kanton separat ausgewiesen)

**Nicht** aufgeführt werden alle freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten im kultischen Bereich wie Lektoren, Ministranten usw. Diese zählen nicht zu den gesamtgesellschaftlichen Leistungen.

## 6. Besonderes / Klärungen

### Angebote mit Freiwilligen und Ehrenamtlichen auf Ebene Pastoralraum, Gesamtkirchengemeinden, Kirchgemeindeverbände, Landeskirche, ökumenische Projekte

Auch die Tätigkeiten von Freiwilligen und Ehrenamtlichen, welche auf den Pfarreien und Kirchgemeinden übergeordneten Ebenen oder ökumenisch stattfinden, sind in der Erfassung vorgesehen. Die Erfassung der Tätigkeit liegt in der Verantwortung der jeweiligen «Struktur». Sind an einem Angebot / in einem Projekt mehrere Teams / Pfarreien / Kirchgemeinden etc. beteiligt, ist vorgängig zu klären, wer die Einsätze der Freiwilligen / Ehrenamtlichen erfasst. Handelt es sich um ein ökumenisches Angebot mit VertreterInnen aus verschiedenen Landeskirchen, ist zwischen den verschiedenen Kirchen zu klären, wie die Erfassung geschieht (z.B. halb/halb o.ä.).

### Definition Freiwilligenarbeit

- Das Engagement geschieht aus freiem Willen und schliesst Aufgaben innerhalb der Kernfamilie und der Erwerbsarbeit aus. Das heisst, dass Überzeit keine Freiwilligenarbeit ist.
- Freiwilligenarbeit ist unentgeltlich: Weder Arbeitszeit noch die -leistung werden finanziell entlohnt. Die Vergütung effektiver Spesen, Beiträge an Weiterbildung sowie Anerkennungsgeschenke gelten innerhalb dieser Definition nicht als finanzielle Entschädigungen.
- Sobald Arbeitszeit und -Leistung entlohnt wird (auch mit geringfügigen Entgelten) und sie lohnausweislich wird, kann diese nicht mehr der Freiwilligenarbeit zugeordnet werden. Diese Tätigkeiten werden in der Finanzbuchhaltung nach dem Kontenplan HRM2 für die Kirchgemeinden und Gesamtkirchengemeinden des Amtes für Gemeinden und Raumordnung erfasst.

## Ehrenamtliche Tätigkeiten

Ehrenamtliche Tätigkeiten betreffen die gewählten Behördenmitglieder. Sie umfassen die strategischen Amtstätigkeiten einer Funktion (z.B. Sitzungen des Kirchgemeinderates) und werden in dieser Rubrik erfasst.

Operative Tätigkeiten von ehrenamtlichen Personen (Bsp. Organisation eines Kirchenbazzars, Mitgliedschaft im Kirchenchor) werden als Freiwilligenarbeit in der jeweiligen Rubrik festgehalten.

*Sind Ehrenamtliche für (einen Teil) ihres Amtes mit einer Pauschale entschädigt oder angestellt und werden die Tätigkeiten über die Lohnbuchhaltung ausgewiesen, werden ihre Tätigkeiten **nicht** als ehrenamtliche Tätigkeiten erfasst.*

## Zuordnung der Angebote / Projekte

Jedes Angebot / Projekt wird nur einmal einer der vorgegebenen Rubriken zugeordnet, auch wenn es zu mehreren Kategorien von Tätigkeiten passen würde. Die Erfassende Einheit entscheidet selbst, welche Rubrik ihr am sinnvollsten erscheint.

*Ausnahme: Kultus. Angebote und Projekte im Bereich der kultischen Tätigkeiten werden nie erfasst, auch wenn sie zusätzlich zu anderen Themen/Rubriken passen würden.*

Bsp. Offener Mittagstisch, welcher sich nicht an eine bestimmte Zielgruppe wendet (wird von Jugendlichen, Familien, SeniorInnen, MigrantInnen mit und ohne Beeinträchtigungen und aus verschiedenen sozialen Schichten genutzt). Mögliche Rubriken wären Kinder- und Jugendarbeit / Angebote zu Ehe, Familie und Partnerschaft / Angebote für Seniorinnen, Senioren und Betagte / Angebote für Menschen mit Beeinträchtigung / Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene / Angebote für Migrantinnen und Migranten sowie Asylsuchende. Pfarrei A entscheidet sich für Angebote für sozial Schwache und Armutsbetroffene, weil die Mehrheit der Besuchenden über wenig Finanzen verfügen. Pfarrei B entscheidet sich für: Angebote für Ehe, Familie und Partnerschaft, da fast ausschliesslich Familien vom Angebot Gebrauch machen.

## Welche Angebote / Projekte fallen unter Kultus (kultische Angebote) und werden nicht erfasst

Es gelten grundsätzlich dieselben Vorgaben wie für den Kontenplan HRM2 für Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden des Amts für Gemeinden und Raumordnung (BSIG 1/170.111/13.14).

- **Gottesdienste:** Reguläre Gottesdienste, Spezialgottesdienste, Weltgebetstag, Segnungsfeiern, Taizéfeiern und ähnliches
- **Kasualien:** Wichtig – im Gegensatz zur Kontierung über HRM2 werden hier 100% der unentgeltlichen Tätigkeiten der Kategorie Kultus zugeordnet.
- **Musik im Gottesdienst:** Bsp. Band, Chöre, Instrumentalbegleitung (von Freiwilligen)

## Externe Trägerschaften – kirchliche Freiwillige

In den Pfarreien und Kirchgemeinden sind immer wieder Drittorganisationen tätig, die ebenfalls mit kirchlichen Freiwilligen zusammenarbeiten. Solche Tätigkeiten werden erfasst, wenn *die Freiwilligen durch die erfassende Einheit rekrutiert und begleitet werden.*

Bsp. Tischlein-deck-dich: Die Pfarrei/Kirchgemeinde sucht und begleitet die Freiwilligen, die während der Produkteabgabe im Kirchgemeindehaus mit dabei sind. Tischlein-deck-dich ist dafür verantwortlich, dass das Material ins Kirchgemeindehaus geliefert wird und Resten zurückgenommen werden und stellt damit nur den Rahmen zur Verfügung.

Das Angebot ersetzt ein eigenes Angebot oder ist eine bewusste Ergänzung der Pfarrei/Kirchgemeinde und wird (mit-)finanziert und allenfalls begleitet.

Bsp. Jubla, wenn sie als eigener Verein organisiert sind, jemand des Pfarreiteams aber noch als Präses fungiert und die Kirchgemeinde jubla unterstützt.

Wird jedoch einer Drittorganisation wie z.B. Pro Senectute die Infrastruktur des Kirchgemeindehauses zur Verfügung gestellt, damit diese dort ihr Angebot durchführen können (Altersturnen o.ä.), dann gilt dies **nicht** als Angebot der erfassenden Einheit. Ebenfalls **nicht erfasst** werden Freiwillige, die im Auftrag einer anderen Organisation an Anlässen der erfassenden Einheiten einen Beitrag leisten.

## ANHANG A

### Ablauf der Erfassung der gesamtgesellschaftlichen Leistungen

Wer	Was	Wann
<b>Erfassende Einheiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarreien</li> <li>• Missionen</li> <li>• Pastoralräume</li> <li>• Fachstellen der Landeskirche der Kirchgemeinden und Pastoralräume</li> <li>• Kirchgemeinden</li> <li>• Gesamtkirchgemeinden</li> <li>• Kirchgemeindeverbände</li> <li>• Landeskirche</li> </ul>	Bestimmen der verantwortlichen Person, die ab Januar 2020 innerhalb der Einheit die freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten zusammentragen wird.	Januar 2020
	Bestimmen der verantwortlichen Person(en), die ab Januar 2020 die freiwilligen und ehrenamtlichen Tätigkeiten in der elektronischen Datenbank der Landeskirche erfassen wird/werden.	
	Meldung der für die Erfassung verantwortlichen Person(en) an die Landeskirche.	
<b>Landeskirchenrat / Verwaltung</b>	Stellt den erfassenden Einheiten die Formulare/Datenbank und die erklärenden Erläuterungen dazu zur Verfügung.	Januar 2020
<b>Verwaltung</b>	Vergeben die Administratorenzugänge für die Datenbank an die erfassenden Einheiten.	Januar 2020
<b>Alle erfassenden Einheiten: die für die Erfassung bestimmten Personen</b>	Erfassen mit Hilfe der Datenbank pro Angebot / Projekt die Anzahl der Einsätze und Anzahl der Freiwilligen / Ehrenamtlichen	Laufend ab Januar 2020
<b>Alle erfassenden Einheiten: Verantwortliche Leitungspersonen</b>	Stellen sicher, dass die Erfassung vorgenommen wird, werten diese punktuell aus und veranlassen allfällige Anpassungen	Ab Januar 2020
<b>Verwaltung Landeskirche</b>	Überprüfen der Eingaben in die Datenbank bezüglich korrekter Zuordnungen	laufend
<b>Alle erfassenden Einheiten: die für die Erfassung bestimmten Personen</b>	Abschluss der Erfassung 2020 resp. 2021 in der Datenbank	Bis 15. Januar 2021 Bis 15. Januar 2022
<b>Verwaltung</b>	Auswertung und Verarbeitung der eingegeben Daten gemäss Weisungen des Kantons	2021/2022
<b>Landeskirchenrat / Verwaltung</b>	Reicht beim Kanton die Summe der freiwillig und ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten ein, zusammen mit einem begleitenden Bericht / Kommentar.	Januar 2023